



Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf der Grundlage des öffentlich-rechtlichen Hausrechts gem. Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung vom 15.04.2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich zur Änderung der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 19. November 2021 geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung vom 24. Januar 2022

- I. Die 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, die zuletzt durch Allgemeinverfügung vom 19. November 2021 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 1. In Nr. 2 Buchst. a) werden die Wörter „vom 8. Mai 2021“ gestrichen.
 2. Nr. 6 wird wie folgt geändert:
 - a. Buchst. b) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - b. Buchst. c) Abs. 2 wird aufgehoben.
 - c. Buchst. d) wird wie folgt gefasst:

„Für nicht parlamentarische Sitzungen und Besprechungen gelten Buchst. c) Satz 1 und 2 entsprechend.“
 - d. Buchst. e) wird aufgehoben.
 - e. Die bisherigen Buchst. f) bis h) werden die Buchst. e) bis g).
 3. In Nr. 7 Buchst. a) Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „(siehe Nr. 6 Buchst. b) bis f))“ durch die Wörter „(siehe Nr. 6 Buchst. b) bis e))“ ersetzt.
- II. Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. Januar 2022 in Kraft.

Begründung:**1. Allgemeines**

Die COVID-19-Pandemie hat sich in den vergangenen Wochen weiter verschärft. So ist seit dem Jahreswechsel wieder ein starker Anstieg der Meldefälle zu beobachten. Am 19. Januar 2022 überschritt die Zahl der an einem Tag vom Robert Koch-Institut (RKI) erfassten Neuinfektionen in Deutschland erstmals die Schwelle von 100.000. Auch in Bezug auf den Landtag sind zuletzt wieder vermehrt Corona-Infektionen – auch unter Abgeordneten – aufgetreten.

Das RKI schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aktuell insgesamt als sehr hoch ein. Ursächlich hierfür ist das Auftreten der Omikron-Variante, die sich nach derzeitigem Kenntnisstand deutlich schneller und effektiver verbreitet als die bisherigen Virusvarianten. Die Variante zeichnet sich laut RKI durch circa 30 Aminosäureänderungen im Spike-Protein aus, die das Virus ansteckender machen, und führt auch bei Geimpften und Genesenen häufig zu Infektionen, die weitergegeben werden können. Dadurch kann es zu einer schlagartigen Erhöhung der Infektionsfälle und einer schnellen Überlastung des Gesundheitssystems und ggf. weiterer Versorgungsbereiche kommen. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Die Omikron-Variante wird mit steigender Tendenz zusätzlich zur Delta-Variante in Deutschland nachgewiesen und ist deutlich stärker übertragbar als die früheren Varianten (z.B. Delta-Variante). Es gibt Hinweise auf eine reduzierte Effektivität und Dauer des Impfschutzes gegen die Omikron-Variante. Erste Studien zeigen zwar eher einen geringeren Anteil an Hospitalisierten im Vergleich zu Infektionen mit der Delta-Variante. Das Gesundheitswesen kann durch den erwarteten Fallzahlenanstieg dennoch stark belastet werden.

Es ist daher weiterhin (auch für Geimpfte und Genesene) notwendig, die gängigen Regeln des Infektionsschutzes umzusetzen (insbes. Kontaktreduktion, Mindestabstand, Hygieneregeln, Schutzmasken, regelmäßiges Lüften). Das RKI misst diesen individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen neben der Fallfindung und der Nachverfolgung der Kontaktpersonen – ungeachtet der bisherigen Impfung der Bevölkerung – weiterhin eine „herausragende Bedeutung“ zu.

2. Begründung zu I.

Vor diesem Hintergrund sind die gegenwärtigen Schutzmaßnahmen punktuell nachzuschärfen, um weiter die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Parlaments und den Schutz der sich im Landtag aufhaltenden Personen vor Infektionen zu sichern.

Im Einzelnen:

Die Änderung der bisherigen Nr. 2 Buchst. a) der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021, zuletzt geändert mit Allgemeinverfügung vom 19. November 2021 (6.AuD), hat klarstellende Funktion: Die Inbezugnahme der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) des Bundes ist – wie zuvor – als sog. dynamische Verweisung zu verstehen. Erfasst wird damit die SchAusnahmV in ihrer jeweils geltenden Fassung. Das gilt sinngemäß auch für die sonstigen Verweisungen auf die SchAusnahmV.

Die zentrale Änderung des Schutzkonzepts im Landtag, die mit dieser Allgemeinverfügung einhergeht, betrifft die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in parlamentarischen Sitzungen.

Mit der Aufhebung von Nr. 6 Buchst. b) Abs. 4 a.F. wird der Mindeststandard hinsichtlich der zu tragenden Mund-Nasen-Bedeckung in parlamentarischen Sitzungen angehoben. Das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske in parlamentarischen Sitzungen ist nun auch am Platz nicht mehr zulässig, vielmehr muss auch dort mindestens eine FFP2-Maske getragen werden. Darüber hinaus wird die bisher für das Unterschreiten bestimmter Grenzwerte noch vorgesehene Ausnahme von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung am Platz angesichts der aktuellen Infektionslage ebenfalls aufgehoben (Nr. 6 Buchst. c) Abs. 2 a.F.).

Mit der Neufassung des Nr. 6 Buchst. d) wird die für parlamentarische Sitzungen gefundene Konzeption auf nicht parlamentarische Sitzungen und Besprechungen übertragen, wobei in nicht parlamentarischen Sitzungen und Besprechungen bereits jetzt schon keine medizinische Maske getragen werden darf, sondern eine Maske mindestens der Schutzklasse FFP2 verpflichtend ist.

Die Aufhebung der Empfehlung nach Nr. 6 Buchst. e) a.F. ist die inhaltliche Konsequenz aus der zuvor beschriebenen Neuregelung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung und die Änderungen der Nr. 6 Buchst. f) bis g) a.F. und des Nr. 7 Buchst. a) Abs. 1 sind rein redaktioneller Natur.

Die mit diesen Änderungen verfolgte Ausweitung der Pflicht zum Tragen mindestens einer FFP2-Maske in den parlamentarischen und nicht parlamentarischen Sitzungen erfolgt vor dem Hintergrund der höheren Schutzwirkung von FFP2-Masken. Diese ist angesichts der beschriebenen Dynamik des Infektionsgeschehens und des Einflusses der Omikron-Variante von großer Bedeutung für einen effektiven Infektionsschutz.

So haben sich FFP2-Masken laut einer Studie des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation in Göttingen in der Pandemie als geeignet und besonders wirkungsvoll erwiesen, die Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel zu minimieren. Eine entsprechende Empfehlung, FFP2-Masken zu tragen, wurde auch in den Beschluss der Videoschaltkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 7. Januar 2022 aufgenommen. Während medizinische Masken vorrangig verhindern sollen, dass Personen im Umfeld des Trägers mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminiert werden, bieten FFP2-Masken einen zuverlässigen (Eigen-)Schutz vor der Aufnahme von Aerosolen. Tragen zwei Personen eine gut sitzende FFP2-Maske, liegt das Ansteckungsrisiko laut erwähnter Studie bei 0,1 Prozent, wohingegen das Übertragungsrisiko beim beiderseitigen Tragen einer OP-Maske bei etwa 10 Prozent liegt. FFP2-Masken sind daher geeignet, einen höheren Infektionsschutz zu gewährleisten und somit den Risiken, die durch das Auftreten der Omikron-Virusvariante hinzugetreten sind, entgegenzuwirken.

Die Maßnahme ist erforderlich, weil ohne sie die Infektionsgefahr steigen würde. Es könnte immer wieder zu Ansteckungen einer unbestimmten Zahl von Personen mit daraus folgenden Infektionsketten kommen, wodurch die Funktionsfähigkeit des Landtags in kurzer Zeit mindestens stark beeinträchtigt werden könnte.

Derzeit ist kein milderes Mittel bekannt, um im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen, z.B. dem fachgerechten Lüften, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln, die man z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, in gleichem Maße effektiv wie die FFP2-Masken zu schützen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist angesichts der verfolgten Zielrichtung der Maßnahmen, die Funktionsfähigkeit des Landtags und die Gesundheit der sich im Landtag aufhaltenden Personen zu erhalten, auch angemessen, denn der Eingriff ist in Verbindung mit den festgelegten Ausnahmen von eher geringer Intensität.

3. Begründung zu II.

Zur Gewährleistung der mit dieser Allgemeinverfügung intendierten Ziele – die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags sowie der Schutz der Gesundheit der sich im Landtag befindlichen Personen – wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich. In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft könnten andernfalls angesichts der hohen Gefährdungslage die Funktionsfähigkeit des Landtags und die Gesundheit der sich in den Gebäuden des Landtags aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. In den Gebäuden des Landtags hält sich regelmäßig eine Vielzahl von Personen auf. Dies gilt gerade für die Sitzungstage, an denen die Abgeordneten aus allen Regionen des Freistaats an- und dorthin auch wieder abreisen. Eine Vielzahl von sonstigen Personen ist trotz der geltenden Zutrittsbeschränkungen weiterhin zum Zutritt zu den Gebäuden des Landtags berechtigt. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs dieser wichtige Baustein für das Infektionsschutzkonzept des Landtags bis auf weiteres in seiner Wirksamkeit maßgeblich beeinträchtigt wäre, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich in den Gebäuden des Landtags aufhalten, überwiegen hier gegenüber dem Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

gez.

Ilse Aigner

Präsidentin des Bayerischen Landtags